



Das Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer) TW-Übersicht Nr. 3

Verfahrensschritte	Bestandteile	Anforderungen
I. Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständigkeit beachten ■ Antrag ■ Keine Antragsfrist, aber Unzulässigkeit nach Zuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag muss hinreichend bestimmt sein ■ Kein Anwaltszwang ■ Kostenvorschuss
II. Zulässigkeit	<p>a. Antragsbefugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 7 GWB ■ Unmittelbares Interesse am Auftrag ■ Darlegung drohender oder bereits entstandener Schaden <p>b. Vorherige Rüge (erfolglos)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzung bieterschützender Normen ■ Vergabefehler beeinträchtigt oder verschlechtert Aussichten auf Zuschlag ■ Vergabeverstöß muss vorher gegenüber dem Auftraggeber gerügt worden sein
III. Begründetheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachprüfungsantrag ist begründet, wenn ein Vergaberechtsverstoß vorliegt, der den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. ■ Schlüssiger Vortrag 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlüssigkeit ■ Entscheidung ist nicht auf eine eigene Zuschlagserteilung gerichtet, sondern kann die Vergabestelle nur verpflichten, eine eigene Neubewertung vorzunehmen.
IV. Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach Schlüssigkeitsprüfung durch VK ■ Bewirkt Zuschlagsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durch VK automatisch ■ Beschleunigung bewirken
V. Beiladung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beigeladene dürfen eigene Anträge stellen, sind Beteiligte des Verfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschluss der VK berührt Interessen des Bieters schwerwiegend, idR das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen
VI. Akteneinsicht § 111 GWB	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsichtsrecht für Beteiligte, wegen Geheimhaltung nicht hinsichtlich Angebote der Konkurrenzunternehmen ■ Erhalt von Kopien möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag
VII. Weitere Begründung des Nachprüfungsantrages	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwertung der Informationen aus der Akteneinsicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ u.U. weitere Begründung des Nachprüfungsantrages
VIII. Mündliche Verhandlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anberaumung durch Vergabekammer ■ Binnen fünf Wochen ■ Weitere Begründung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ kein Anwaltszwang, aber oft juristisch schwierig
IX. Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschluss (Verwaltungsakt) ■ Trifft geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung oder Feststellungsentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Bindung an die Anträge der Parteien ■ Keine Aufhebung eines bereits erteilten Zuschlages ■ Maßnahmen: z.B. Neubewertung der Angebote unter Aus- bzw. Einschluss eines Angebotes, Aufhebung der Ausschreibung, Aufhebung der Aufhebung der Ausschreibung